

Infusion über Venen-Zugang ist nicht immer abrechenbar

Bundessozialgericht weist Klage eines Nephrologen ab

KASSEL (mwo). Ärzte, die eine Infusion über einen bereits bestehenden Venen-Zugang verabreichen, können dies nicht gesondert berechnen.

Wie es in einem jetzt schriftlich veröffentlichten Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) in Kassel heißt, gilt dies unabhängig davon, ob zwischen der akuten Erkrankung und dem bereits bestehenden Zugang ein medizinischer Zusammenhang besteht.

Damit wies das BSG die Klage eines Nephrologen aus Brandenburg ab. Er hatte bei seinen Dialyse-Patienten im vierten Quartal 1999 229 mal die Nummer 273 EBM-Ä abgerechnet - immer dann, wenn die Infusion nicht im Zusammenhang mit dem Nierenleiden stand. Die KV Brandenburg strich dem Arzt diese Positionen von der Abrechnung.

Zu Recht, wie nun das BSG entschied. Zum Leistungsinhalt der EBM-Ziffer 273 gehöre auch das Legen des Venen-Zugangs. Bei den Dialysepatienten habe der Nephrologe aber den bereits bestehenden Zugang nutzen können. Nach dem EBM-Ä sei aber die Abrechnung von Leistungen ausgeschlossen, die Bestandteil einer anderen berechnungsfähigen Leistung sind. Damit folgten die Kasseler Richter der Argumentation der KV und der KBV.

Bundessozialgericht, Aktenzeichen: B 6 KA 37/03 R